



Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch im Landkreis Main-Spessart

Mit Inkrafttreten der AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) zum 01.01.2002 wurde teerhaltiger Straßenaufbruch als „gefährlicher“ Abfall eingestuft.

*(Hinweis: Als Pyrolyseprodukt von Steinkohle enthalten Teerpeche erhebliche Anteile polycyclischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAKs), von denen zumindest einige Verbindungen, wie z.B. das 1,2-Benzopyren (Benzo[a]pyren), als **krebserzeugend** gelten. Steinkohle-teerpech wurde deshalb in der MAK- und BAT- Werte- Liste [3] als – Kategorie 1, Abschnitt III – eingestuft).*

Es sind deshalb bereits **vor einer Entsorgung** spezielle abfallrechtliche Regelungen zu beachten!

Dieses Merkblatt gibt Auskunft über folgende Punkte:

- **Zuordnung nach der AVV**
- **Entsorgung - Verwertung**
- **Nachweisverordnung (NachwV)**
- **Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV):**

Haben Sie noch Fragen?

Abfallberatung im Landratsamt

Herr Braasch: ☎ 09353 / 793-1236 FAX / 793-851236

Herr Baer: ☎ 09353 / 793-1266 FAX / 793-851266

E-Mail: abfallberatung@lramsp.de

Internet: www.main-spessart.de

Kreismülldeponie ☎ und FAX 09353/ 793-1740

➤ **Zuordnung nach der AVV:**

Die AVV sieht für Straßenaufbruch zwei Abfallschlüssel-Nr. vor:

17 03 01* - Kohlenteeerhaltige Bitumengemische

17 03 02 - Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

Zur Abgrenzung, welcher der beiden Abfallschlüssel anzuwenden ist, wird der Teergehalt (PAK = Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) herangezogen.

Genaue PAK- Werte können nur mittels einer Laboranalyse ermittelt werden!

➤ **Entsorgung – Verwertung:**

Grundsätzlich wird bei der Abfallentsorgung zwischen Verwertung und Beseitigung unterschieden.

Die **Verwertung** von teerhaltigem Straßenaufbruch ist nur im Kaltmischverfahren möglich.

Dabei erhält das zerkleinerte Material durch hydraulische Bindung eine mineralische Ummantelung, bleibt aber teerhaltiges Material und kann somit nur in definierten Baumaßnahmen Verwendung finden.

Die **Ablagerung** auf einer dafür zugelassenen Deponie ist eine **Beseitigungsmaßnahme**, weil dabei das Gefährdungspotential endgültig aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust wird.

➤ **Nachweisverordnung (NachwV):**

Gefährliche Abfälle unterliegen besonderen Nachweispflichten, um illegale Entsorgungen möglichst auszuschließen.

Deshalb ist für solche Abfälle rechtzeitig vor der Entsorgung ein Entsorgungsnachweis (EN) zu erstellen (*Vorabkontrolle*).

Dies gilt unabhängig davon, ob der Abfall verwertet oder beseitigt wird!

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung findet das elektronische Nachweisverfahren Anwendung (*Verbleibskontrolle*).

(Hinweis: Teerfreier Straßenaufbruch kann ohne EN verwertet werden.)

➤ **Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV):**

Zum gewerbsmäßigen Transport von teerhaltigem Straßenaufbruch ist eine Beförderungserlaubnis erforderlich.

„Gewerbsmäßig“ i.S. des KrWG transportieren Unternehmen, wenn sie gegen Entgelt das Einsammeln und Befördern von Abfällen für Dritte übernehmen (*also z.B. der Subunternehmer, der Transporte für eine andere Firma durchführt*).

Keine Beförderungserlaubnis wird benötigt, wenn ein Unternehmen selbst „im Rahmen eigener wirtschaftlicher Tätigkeit“ Abfälle erzeugt und diese dann befördert (*also der übliche Baustellenverkehr mit eigenen Fahrzeugen*).